

„... dass Völkermord ein Verbrechen ist“

Eine Erinnerung an Raphael Lemkin

Vortrag zur Eröffnung des Projektes „Raphael-Lemkin-Bibliothek“ des Kölner Appell gegen Rassismus e.V. am 14. Dezember 2007

Ulla Kux, Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Wir verdanken ihm viel, aber wenige von uns kennen ihn. Dabei war er zeitweise ein bekannter Mann, wenigstens unter Völkerrechtlern. Aber als Raphael Lemkin stirbt, 1959 in New York, ist er verarmt. Für seine Beerdigung ist kein Geld da, ein Grabstein wird gespendet. Darauf steht, unter seinem Namen, die Inschrift: „Father of the Genocide Convention“.

Wer war Raphael Lemkin? Menschlich ist über ihn wenig bekannt. 1944 veröffentlicht er in den USA ein Buch von etwa 700 Seiten.¹ Über den Verfasser erfährt man, er sei ein polnisch-jüdischer Flüchtling und Jurist.

1941 bezeichnet der britische Premierminister Churchill die Vorgänge in Mitteleuropa als „a crime without a name“², ein namenloses Verbrechen. Wenn wir heutzutage den Begriff „Genozid“ aussprechen, zitieren wir Raphael Lemkin. Vor allem auf seinem Einsatz beruht die „Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“, die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde.

Bis dahin war ein weiter Weg. Er beginnt, wenn man will, in dem polnischen Dorf Bezvodna, damals zum russischen Zarenreich gehörend.³ Dort wird Raphael Lemkin am 24. Juni 1900 geboren. Sein Vater Joseph ist Bauer, seine Eltern sind aschkenasische Juden. Über seine Jugend ist fast nichts bekannt; es gibt kaum Quellen, keine Fotos.⁴ Man weiss, dass er zwei Brüder hat, Elias und Samuel. Die drei Brüder besuchen zunächst keine Schule, sondern sie werden, vor allem durch die Mutter, zu Hause unterrichtet. Die Mutter, Bella Lemkin, ist eine gebildete und belesene Frau, die verschiedene Sprachen beherrscht und gern malt.⁵ Ab seinem 15. Lebensjahr besucht Raphael eine Oberschule. Mit 19 Jahren beginnt er zunächst ein Studium der Philologie an der Universität Lemberg (seinerzeit in Polen, heute in der Ukraine); dann wechselt er an die Universität Heidelberg und studiert Philosophie.

¹ Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress. Washington D.C. 1944.

² Prime Minister Winston Churchill's Broadcast to the World About the Meeting With President Roosevelt v. 24.8.1941.

³ In der deutsch- und englischsprachigen Literatur wird der Ort meist „Bezvodene“ genannt; „Bezvodna“ ist die heutige Bezeichnung des Dorfes, das inzwischen in Weißrußland liegt. Der Ort liegt ca. 22 km südöstlich des Städtchens Wolkowysk (Volkovysk), ebenfalls Weißrußland, vgl. Ziegls (1998), S 3.

⁴ Vgl. dazu Elder (2005), S. 473.

⁵ Vgl. Elder (2005), S. 475.

Wenn man will, beginnt der weite Weg nach dem Ersten Weltkrieg, als Lemkin sein Studium in Lemberg aufnimmt. Im fernen Paris beraten die Siegermächte bei einer Friedenskonferenz: Erstmals in der Geschichte sollen individuelle Angehörige einer kriegführenden Partei von einem Gericht persönlich bestraft werden für „Kriegsverbrechen“. Konkret geht es v.a. um deutsche, österreichische und um türkische Kriegsverbrecher. Für Prozesse und individuelle Bestrafungen fehlt es aber an einer völkerrechtlichen Definition, was „Kriegsverbrechen“ genau seien.⁶

Die Pariser Friedenskonferenz etabliert am 25. Januar 1919 eine „Kommission über die Verantwortung der Urheber dieses Krieges und über die Durchsetzung von Strafmaßnahmen“. Die Kommission soll Völkerrechtsverletzungen ermitteln und über sie berichten. Sie listet dann u.a. Rechtsverletzungen durch deutsche, österreichische und bulgarische Behörden in Serbien auf, z.B. das Verbot der serbischen Sprache, das „Verprügeln von Menschen, die auf serbisch ‚Guten Morgen‘ gesagt hatten“, „die Zerstörung von Kirchen- und Gerichtsarchiven, das Schließen von Schulen“ oder die „willkürliche Zerstörung von religiösen und historischen Gebäuden und Denkmälern“.⁷ Der Versailler Vertrag sieht nun *internationale* Kriegsverbrechertribunale vor, mit der Anklage „Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges“. Auch Wilhelm II. soll angeklagt werden; was scheitert. Der abgedankte Kaiser hatte sich in die Niederlande geflüchtet, die sich weigern, ihn auszuliefern. Die deutsche Regierung wiederum weigert sich, ihre Staatsbürger an ein internationales Tribunal auszuliefern. Als Kompromiß findet ein *deutscher* Reichsgerichtsprozeß statt, in Leipzig. Die Leipziger Prozesse beginnen 1921 und geraten zum „Fiasko“⁸. Denn die deutsche Regierung argumentiert, ein Prozeß gegen die Elite des deutschen Militärs und der deutschen Marine gefährde den „Bestand der Regierung“.⁹ Anfänglich gibt es 896 Beschuldigte, darunter Minister und Generäle. Aber es werden nur 17 Verfahren durchgeführt, davon enden sieben mit einem Freispruch und zehn Verfahren mit milden Strafen.¹⁰ – Unter Völkerrechtlern verbreitet sich der Ruf nach einem internationalen Strafrecht.

Über seine Kindheit berichtet Raphael Lemkin später, er sei als Junge ein Einzelgänger gewesen und sensibel für Vorgänge in der Welt. Als Zwölfjähriger habe er den Roman „Quo Vadis“ von Henryk Sienkiewicz über die Christenverfolgung im Römischen Reich gelesen; das habe ihn tief beeindruckt:

⁶ Der Begriff „Kriegsverbrechen“ geht auf den Schweizer Juristen Johann Caspar Bluntschli zurück, der ihn 1872 formulierte, war aber völkerrechtlich nicht definiert.

⁷ Vgl. Schabas (2003), S. 35.

⁸ Form (2006), S. 1.

⁹ Schabas (2003), S. 37.

¹⁰ Hankel (2003), S. 3.

„In meiner frühen Jugend las ich Quo Vadis von Henry Sienkiewicz – diese Geschichte voller Faszination über die Leiden der frühen Christen und über die Versuche der Römer, sie zu vernichten, einzig, weil sie an Christus glaubten. Niemand konnte sie retten, weder die römische Polizei noch eine auswärtige Macht. Es war mehr als Neugierde, was mich in der Geschichte nach ähnlichen Beispielen suchen ließ, etwa nach dem Fall der Hugenotten, der Mauren in Spanien, der mexikanischen Azteken, der Katholiken in Japan und der vielen Rassen und Nationen unter Dschingis Khan. Die Spur dieser unaussprechlichen Zerstörung durchzog die modernen Zeiten bis zu der Schwelle meines eigenen Lebens. Ich war entsetzt über die Beständigkeit des Bösen, über die großen Verluste an Leben und Kultur, über die verzweifelte Unmöglichkeit, die Toten ins Leben zurückzuholen und die Waisen zu trösten, und vor allem über die Straflosigkeit, auf die die Schuldigen kaltblütig vertrauten.“¹¹

Aber Lemkin trifft auf Verfolgung, Bedrohung und Tod in jungen Jahren nicht allein literarisch oder historisch: In seiner Bezirkshauptstadt Białystok war 1906 ein schweres Pogrom gegen die jüdische Bevölkerung geschehen. Außerdem war Lemkins Heimatregion Kriegsgebiet gewesen. Vor deutsch-russischen Kriegshandlungen war seine Familie zeitweise in die Wälder ausgewichen. Unterdessen wurde ihr Bauernhaus von Geschützfeuer zerstört, deutsche Truppen nahmen die Ernte, Rinder und Pferde mit. Draußen erkrankte Raphaels jüngerer Bruder Samuel an einer Lungenentzündung, litt an Unterernährung; Samuel starb.¹²

Die Massenverbrechen des Ersten Weltkrieges veranlassen den jungen Lemkin, Rechtsanwalt zu werden – so schreibt er später –, weil er:

„dachte, dass dieser Beruf ihn am besten für die Aufgabe qualifizieren würde, die Zerstörung von Gruppen von Menschen unter Strafe zu stellen“.¹³

Der Schutz vor Verbrechen, die gegen individuelle Menschen als Angehörige einer Gruppe gerichtet sind: Das wird sein Lebensthema.

¹¹ Schaller/Zimmerer (2005), S. 447f. – Übersetzung: UK. Im Original: “In my early boyhood, I read Quo Vadis by Henry Sienkiewicz – this story full of fascination about the suffering of the early Christians and the Roman’s attempt to destroy them solely because they believed in Christ. Nobody could save them, neither the police of Rome nor any outside power. It was more than curiosity that led me to search in history for similar examples, such a the case of the Hugenots, the moors of Spain, the Aztecs of Mexico, the Catholics in Japan, and so many races and nations under Ghenghis Khan. The trail of this unspeakable destruction led straight through modern times up to the threshold of my own life. I was appalled by the frequency of the evil, by great losses in life and culture, by the despairing impossibility of reviving the dead or consoling the orphans, and above all, by the impunity coldly relied upon the guilty”.

¹² Power (2007), S. 21.

¹³ Zit n. Schaller/Zimmerer (2005), S. 448. – Übersetzung: UK. Im Original: He “thought that this profession would best qualify him for his task of making the destruction of groups of human beings punishable”.

Er kehrt nach Lemberg zurück und beginnt ein Jurastudium, 1921. Er befaßt sich mit dem Schicksal der anatolischen Armenier und der Bestrafung der an ihnen begangenen Verbrechen. Ihn empört das Scheitern der Siegermächte, die politische Führung und Funktionäre des Osmanischen Reiches effektiv anzuklagen: Auch hier kommt es, anders als im Vertrag von Sèvres vorgesehen, nicht zu einem internationalen Tribunal. Der türkische Außenminister erklärt, dass ein internationales Tribunal „die Souveränität der Türkei über die eigenen Staatsbürger beeinträchtigt ... und ... dass die Alliierten Deutschland die Rechtsprechung über deutsche Bürger zugestanden hatten, die der Kriegsverbrechen beschuldigt wurden. Der türkische Nationalstolz verlange eine gleiche Behandlung als souveräne Nation.“¹⁴ Ein Erlaß des Sultans und ein Ministerratsbeschuß bilden auf Druck von Parlamentariern und der Alliierten am 14. Dezember 1918 türkische Kriegsgerichte.¹⁵ Zwei Tage zuvor waren Kommissionen eingesetzt worden, die in verschiedenen Provinzen die „Deportationen und Morde“ an den Armeniern untersuchen sollen.¹⁶ Die Istanbuler Prozesse dauern von 1919-1921. Im Ergebnis werden Provinzgouverneure, hohe Militärs, politische Funktionäre und Minister, darunter der Kriegsminister und der Marineminister, verurteilt. Es kommt zu 17 Todesurteilen und weiteren schweren Urteilen in großer Zahl, etwa zu langjährigen Haftstrafen und zu „Verbannung“.¹⁷

1921 werden die Verfahren eingestellt, die Kriegsgerichtshöfe aufgelöst, einerseits auf Druck der erstarkenden türkischen Nationalbewegung, andererseits erlahmt das Engagement der Alliierten. Unter Mustafa Kemal, dem Vorsitzenden der Nationalversammlung in Ankara, wird am 31. März 1923 eine allgemeine Amnestie verfügt, die einschließt, dass die durch die Kriegsgerichte Inhaftierten freigelassen werden.¹⁸

Lemkin schreibt später über seine Beschäftigung mit den Istanbuler Prozessen während seiner Studienjahre:

„Die Leiden armenischer Männer, Frauen und Kinder, die in den Euphrat geworfen oder auf dem Weg nach Der Zor massakriert wurden, haben den Weg für die Annahme der UN-Genozidkonvention vorbereitet.“¹⁹

Im Sommer 1921 verfolgt Lemkin außerdem aktuelle Berichte über einen Schwurgerichtsprozeß in Berlin.²⁰ Dort wird das Attentat auf Talaat Pascha verhandelt. Talaat

¹⁴ So Außenminister Yusuf Kemal Tengirşek an Lord Curzon am 28.7.1920. Zit. n. Akçam (1996), S. 118.

¹⁵ Akçam (1996), S. 93.

¹⁶ Die Kommissionen wurden vom türkischen Ministerrat eingesetzt; vgl. Akçam (1996), S. 84.

¹⁷ Vgl. Akçam (1996), S. 157f.

¹⁸ Akçam (1996), S. 119.

¹⁹ Zit. n. Kieser (2006).

²⁰ Vgl. Power (2007), S. 21 und Segesser/Gessler (2005), S. 454.

war bis 1918 Großwesir und bis 1917 zugleich Innenminister des Osmanischen Reiches gewesen, dann als einer der drei politisch Hauptverantwortlichen bei den Istanbuler Prozessen 1919 angeklagt und schließlich zum Tode verurteilt worden – aber in Abwesenheit.²¹ Denn Talaat hatte, um einer Bestrafung zu entgehen, sich im November 1918 zum ehemaligen Verbündeten nach Berlin abgesetzt. Zweimal trifft ein Auslieferungsbegehren aus der Türkei ein, aber die Deutschen verweigern die Auslieferung. Talaat wird in Berlin von einem Angehörigen einer armenischen Rächerguppe, Soghomon Tehlirian, gesucht, gefunden und am 15. März 1921 auf offener Straße erschossen. Bei dem Prozeß gegen Tehlirian wird über die Verbrechen gegen die Armenier als Hintergrund seiner Tat berichtet.²²

Lemkin formuliert sein Unbehagen über die Tat Tehlirians als „selbsternanntes Ausführungsorgan des Gewissens der Menschheit“²³ 1949 in einem Interview:

„Der Prozeß zu Talaat Pascha 1921 in Berlin ist sehr aufschlußreich. Ein Mann (Soghomon Tehlirian), dessen Mutter bei dem Völkermord getötet worden war, tötet Talaat Pascha. ... Also beging er ein Verbrechen. Sehen Sie, als Rechtsanwalt dachte ich, dass ein Verbrechen nicht durch die Opfer bestraft werden sollte, sondern durch ein Gericht, durch nationales Recht.“²⁴

1926 erwirbt Raphael Lemkin den juristischen Doktorgrad. Im Folgejahr lehrt er Strafrecht an der Warschauer Universität. Ab 1928 ist er Staatsanwalt für Warschau. An der Universität Warschau findet er Kontakt zu international aktiven Juristen, die sein Interesse am Völkerstrafrecht teilen.²⁵ Er schreibt Artikel und gewinnt in Fachkreisen Ansehen. Er beteiligt sich an Völkerrechtskonferenzen in Amsterdam, Budapest, Kopenhagen, Paris.²⁶ 1929 beginnt er, ein internationales Abkommen zur Vernichtung von ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen zu entwerfen. Auch unter dem

²¹ Die Anklagepunkte lauteten: „Gründung einer ‚Spezialorganisation‘ (Teşkilat i Mahsusa) als ausführendes Organ des Massenmordes, der Massaker, des Raubes und der Plünderung, die Errichtung einer Gewaltherrschaft, der Kriegseintritt und die persönliche Bereicherung durch Amtsmissbrauch“. Vgl. Akçam (1996), S. 185, und die Dokumentation der Protokolle der sieben Verhandlungen und des Urteils (ebd., S. 185-364).

²² Das Prozeßprotokoll ist vollständig dokumentiert, s. Hofmann (1980).

²³ Zit. n. Power (2007), S. 19. – Übersetzung UK. Im Original: „self-appointed legal officer for the conscience of mankind“.

²⁴ Zit. n. Harut Sassounian (2005). – Übersetzung UK. Im Original: „The trial of Talaat Pasha in 1921 in Berlin is very instructive. A man (Soghomon Tehlirian), whose mother was killed in the genocide, killed Talaat Pasha. ... So he committed a crime. So, you see, as a lawyer, I thought that a crime should not be punished by the victims, but should be punished by a court, by a national law.“

²⁵ Vgl. Segesser/Gessler (2005), S. 456. – Lemkin lernte dort Emil Stanisław Rappaport kennen. Rappaport war Strafrechtsprofessor an der Universität Warschau und Richter am Warschauer Appellationsgericht, darüber hinaus Präsident der „Polnischen Kommission für internationale juristische Zusammenarbeit“ und Vizepräsident der „Association Internationale de Droit Pénal“. Lemkin wurde Mitglied beider Organisationen.

²⁶ Power (2007), S. 23.

Eindruck eines Massakers, das im Irak an 600 assyrischen Christen begangen wird²⁷ leitet er seinen Impuls 1933 einer Konferenz in Madrid zu,²⁸ um auf die Einführung von zwei neuen Straftatbeständen, „Vandalismus“ und „Barbarei“ zu drängen. Als „Akte der Barbarei“ will er definieren:

„Verletzungen des Individuums in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Gemeinschaft. Der Wille des Täters geht nicht allein dahin, den Menschen zu verletzen, es soll im gleichen Maß die Gruppe, der die Einzelperson angehört, ... getroffen werden ... Hieher gehören vor allem alle auf die Ausrottung ethnischer, nationaler, konfessioneller, sozialer Menschheitsgruppen gerichteten ... Massacres, Pogrome, Zwangsinternierungen, wirtschaftliche Vernichtungsmaßnahmen ...“.²⁹

Sein Vorstoß scheitert. Außerdem kostet sein Beitrag zur Madrider Konferenz ihn in Warschau seine Stellung in der Kommission zur Reform des polnischen Rechts und sein Amt als Staatsanwalt. Denn die pro-deutsche und antisemitisch gestimmte polnische Regierung wirft Lemkin vor, seine mit dem Beitrag angedeutete Sorge über die neue nationalsozialistische Regierung habe „unsere deutschen Freunde“ beleidigt.³⁰ Bis 1939 führt er eine private Anwaltskanzlei, unterrichtet Familienrecht am Rabbinerseminar Tachkemoni in Warschau und setzt sich bei internationalen Konferenzen weiter für den Schutz von Gruppen ein.³¹ Bei einer Völkerrechtskonferenz in Kopenhagen im August 1937 erfährt er erneut eine Abfuhr: Man habe ihm entgegnet, er solle:

„endlich aufhören mit seinen phantastischen Prophezeiehungen und der Formulierung von überflüssigen Gesetzen ... Massenmord aus religiösen oder rassistischen Gründen ... gehöre der Vergangenheit an“.³²

Im Herbst 1939, nach dem deutschen Angriff, flüchtet Raphael Lemkin aus Warschau, versteckt sich in Wäldern. Später erwähnt er eine Beteiligung am Widerstand.³³ Er gelangt zu seiner Familie, dann entflieht er, auch auf Drängen seiner Mutter, über Litauen und die Ostsee im Februar 1940 nach Schweden, nicht ohne zahlreiche

²⁷ Kraft (1998), S. 100.

²⁸ Es ist umstritten, ob Lemkin an der Madrider Konferenz selbst teilnahm, wovon Heinsohn (2004) und Fassbender (2006, S. 59) ausgehen. Dagegen vermuten andere, dass nur sein Vorschlag dort schriftlich zur Diskussion vorlag, etwa Segesser/Gessler (2005), S. 457f. Auch nach Power gibt an „Lemkin had not in fact traveled to Madrid“, s. Power (2007), S. 522, Fußnote 10. Jacobs schreibt: Lemkin „was prevented at the last moment from attending by his superiors“. Jacobs (2003), S. 126.

²⁹ Zitiert nach der gekürzten Version, die Lemkin unter dem Titel „Akte der Barbarei und des Vandalismus als delicta juris gentium“ 1933 veröffentlichte; dort S. 119. – Die Madrider Konferenz im Oktober 1933 war die Fünfte Internationale Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts.

³⁰ Elder (2005), S. 471 und Ziegs (1998), S. 5: Der Vorwurf wurde vom polnischen Außenminister Beck erhoben.

³¹ Elder (2005), S. 471.

³² Ziegs (1998), S. 6.

³³ Power (2007), S. 24.

Unterlagen des nationalsozialistischen Regimes.³⁴ Er will die deutschen Verbrechen dokumentieren: weiter treibt ihn die Kodifizierung von systematischen, gruppenbezogenen Verbrechen an. Er ist an der Universität Stockholm tätig, lernt schwedisch und publiziert. Sprachbegabt, hatte er „unterwegs“ litauisch gelernt; Polnisch, Jiddisch und Deutsch sprach er ohnehin. Er überzeugt schwedische Regierungsvertreter, ihm Erlasse über die Besatzungsmaßnahmen der Nationalsozialisten zu beschaffen, die er sammelt.³⁵

Er verläßt Schweden 1941 aufgrund einer Einladung an die Duke University im US-Bundesstaat North Carolina. Er gelangt dort, über die Sowjetunion und Japan, im April 1941 an.³⁶ Und er arbeitet weiter: Er übersetzt die Dekrete der Nationalsozialisten, die er mitgebracht hatte, und hält Vorlesungen über die Lage in Europa. Im Juni 1941 erreicht ihn eine knappe Notiz seiner Eltern: „Uns geht es gut. Wir hoffen, dass Du glücklich bist. Wir denken an Dich“.³⁷ Lemkin hat Verwandte auf dem amerikanischen Kontinent, in Chicago, New York, Connecticut und in Kanada, pflegt aber zu ihnen wenig Kontakt. In erhalten gebliebenen Briefen findet sich immer wieder die Frage, warum Raphael ihnen nicht zurückschreibt. Gleiches berichten Freunde, und Schuldner ... Immer wieder bitten Angehörige und Freunde ihn inständig, sich zu melden oder mitzuteilen, wie es um seine Gesundheit stünde. – Dagegen knüpft Lemkin Kontakte zu Regierungsvertretern und erarbeitet eine 92-seitige Analyse über die Besatzungsmaßnahmen der Deutschen.

Nach dem Kriegseintritt der USA findet er, dass sein Platz nun in der Hauptstadt Washington sei, er zieht um. Ab Sommer 1942 arbeitet Lemkin für den „Board of Economic Warfare“ (schon in Schweden hatte er sich mit Währungsfragen beschäftigt). Beim „Board“ erkundigt er sich gelegentlich nach Pensionsansprüchen und erfährt, als Berater habe er darauf keinen Anspruch. Er verdient 25 US\$ am Tag.³⁸

Für die polnische Exilregierung in London erarbeitet er 1943 einen Gesetzentwurf zur Bestrafung der deutschen Verbrechen. Dafür entwickelt er einen Begriff: „ludobójstwo“, von ihm gebildet aus den polnischen Worten „lud“ („Volk“) und „zabójstwo“ („Mord“). In seinem großen Werk über die Herrschaft der Achsenmächte, „Axis Rule“, überführt Lemkin die polnische Bezeichnung in einen neuen Begriff: „Genocide“. Er greift dafür zurück auf das griechische „genos“ („Volk“) und das lateinische „caedere“ („töten“). Die

³⁴ Power (2007), S. 26.

³⁵ Segesser/Gessler (2005), S. 459 und Elder (2005), S. 476.

³⁶ Elder (2005), S. 477. Die Einladung verdankte er Malcolm McDermott, einem Juraprofessor und zeitweiligem Kollegen bei einer Arbeit über das polnische Strafrecht.

³⁷ Elder (2005), S. 477. – Übersetzung UK. Bei Elder auf Englisch: „We are well. We hope you are happy. We are thinking of you“.

³⁸ Elder (2005), S. 478.

Definition von „Genozid“, „Völkermord“, entwickelt er hauptsächlich entlang der konkreten Maßnahmen gegen die Armenier und aktuell gegen die Juden in Europa.³⁹ Als „Genozid“ soll bezeichnet werden:

„ein aus verschiedenen Handlungen bestehender, koordinierter Plan zur Zerstörung wesentlicher Grundlagen des Lebens nationaler Gruppen, mit dem Ziel der Vernichtung dieser Gruppen selbst. Der Zweck eines solchen Plans ist die Zerstörung der politischen und sozialen Einrichtungen von Kultur, Sprache, Nationalgefühl, Religion und wirtschaftlicher Existenz nationaler Gruppen und die Vernichtung der persönlichen Sicherheit, Freiheit, Gesundheit, Würde und auch des Lebens der solchen Gruppen angehörenden Individuen. Genozid richtet sich gegen die nationale Gruppe in ihrer Gesamtheit, und die entsprechenden Handlungen richten sich gegen Individuen nicht in ihrer individuellen Eigenschaft, sondern als Angehörige der nationalen Gruppe.“⁴⁰

Lemkin nimmt damit seine Impulse von 1933 auf und erweitert sie, als Verbrechen in Kriegs- und in Friedenszeiten, das als „Genozid“ durch eine internationale Konvention zu verbieten sei. Der Hauptteil seines Buches dokumentiert Vorschriften der Besatzungsmächte, die er seit seiner Zeit in Schweden gesammelt hatte. Seine Leser sollen nicht annehmen, die Herrschaft der Achsenmächte sei nicht so grausam und rücksichtslos wie man höre.⁴¹ Daher will er belegen, dass die Herrschafts- und Besatzungspraxis – ausgerechnet auf Rechtsvorschriften gestützt – ein „schwerer Frevel gegen die Humanität und das Völkerrecht, gegen die Menschenrechte, Moral und Religion“ ist.⁴² Außerdem entwickelt er Vorschläge zur Prävention und Empfehlungen für die Zukunft. Über den Schutz für Kriegsgefangene gemäß der Haager Konvention hinausgehend, fordert er zum Schutz von „gefangenen Nationen“:

„... eine internationale Kontrollbehörde mit besonderen Befugnissen ..., darunter, besetzte Gebiete aufzusuchen und Ermittlungen durchzuführen, auf welche Weise

³⁹ Vgl. dazu Jacobs (1992) und Stone (2005). Kuper wertet Lemkins empirische Orientierung an den Maßnahmen des Osmanischen Reiches bzw. Deutschlands als Theorie-Defizit, das die Festlegung von Präventivmaßnahmen erschwere, vgl. Kuper (1985), S. 11.

⁴⁰ Zit. n. Schabas (2003), S. 44. Im Original: “It is intended rather to signify a coordinated plan of different actions aiming at the destruction of essential foundations of life of national groups, with the aim of annihilation the groups themselves. The objectives of such a plan would be disintegration of the political and social institutions, of culture, language, national feelings, religion, and the economic existence of national groups, and the destruction of the personal security, liberty, health, dignity, and even the lives of the individuals belonging to such groups. Genocide is directed against the national group as an entity, and the actions involved are directed against individuals, not in their individual capacity, but as members of the national group.” Lemkin (1944), S. 79.

⁴¹ Lemkin (1944), S. ix.

⁴² Lemkin (1944), S. ix. – Übersetzung UK. Im Original: “The occupant has not refrained from formulating as law, dictates which are in fact very grave outrages against humanity and international law, against human rights, morality, and religion.”

die Besatzungsmacht gefangene Nationen behandelt. In der gegenwärtigen Situation existieren keine Möglichkeiten, bezüglich der Behandlung von unter Besatzung befindlichen Bevölkerungen für Erleichterung zu sorgen vor dem Zeitpunkt ihrer Befreiung. Danach ist es für Abhilfe zu spät, weil solche Bevölkerungen nach einer Befreiung bestenfalls Schadensersatz erlangen können, aber niemals eine Wiederherstellung von Werten, die zerstört wurden und nicht wieder hergestellt werden können, wie etwa menschliches Leben, Kunstschatze oder historische Archive.“⁴³

Eine Empfehlung betrifft einen individuellen Schadensausgleich: für Zwangsarbeiter. Die Deportation von Einwohnern aus besetzten Gebieten zur Zwangsarbeit in Deutschland sei schon an sich eine Verletzung der Haager Konvention. Ebenso die praktizierte Lohnpolitik, insbesondere gegenüber „Ostarbeitern“: Aus dem rechtswidrigen Unterschied zwischen ihren niedrigen Löhnen und den Löhnen deutscher Arbeiter mit gleicher Tätigkeit werde sich aufgrund der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden dann nach dem Krieg der Nachzahlungsanspruch beziffern lassen und sei für die individuellen Betroffenen von ihren Heimatstaaten einzufordern.⁴⁴ Lemkin sieht aufgrund der Ausbeutung dieser Millionen Menschen deutsche Firmen oder den deutschen Staat in der Pflicht.⁴⁵

Die Stiftung, die Lemkins Buch veröffentlichte, die „Carnegie Endowment for International Peace“, verweist im Vorwort auf die Bedeutung von Entschädigung, die einer Wiederaufrichtung des Friedens, gegründet auf Gerechtigkeit, vorausgehen müsse.⁴⁶

⁴³ Lemkin (1944), S. 94f. – Übersetzung UK. Im Original: “Therefore, the Regulations of the Hague Convention should be modified to include an international controlling agency vested with specific powers, such as visiting the occupied countries and making inquiries as to the manner in which the occupant treats nations in prison. In the situation as it exists at present there is no means of providing for alleviation of the treatment of populations under occupation until the actual moment of liberation. It is then too late for remedies, for after liberation such populations can at best obtain only reparation of damages but never restoration of those values which have been destroyed and which cannot be restored, such as human life, treasures of art, and historical archives.”

Schabbas vermutet, dass Lemkin der geistige Urheber der Ermittlungskommissionen ist, die im Zusatzprotokoll I (Art. 90) von 1991 zu den Genfer Konventionen von 1949 zum Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte eingeführt wurden; vgl. Schabas (2003), S. 48 (Fußnote 94).

⁴⁴ Lemkin (1944), S. 74f. – Im Original: “The wage policy must also be considered as a violation of international law ... the amount of the differences between the daily wages paid to the German and the foreigner for performing identical work, multiplied by the number of days employed, represents the amount of each individual foreign worker’s claim, and these individual claims, multiplied by the number of workers imported into Germany from a given country, represent the aggregate amount of a future claim which should be made by the home country of the workers against the occupant.”

⁴⁵ “The exploitation by German employers and the German State of millions of workers from the occupied countries calls for reimbursement to the latter of amounts due to them appropriated by the employer or the German State.” Lemkin (1944), S. xiii.

⁴⁶ Finch (1944), S. vii-viii.

1945, Kriegsende. Im August verständigen die Alliierten sich über die Durchführung eines internationalen Militärtribunals über die nationalsozialistischen „Hauptkriegsverbrecher“. Lemkin, der seit 1944 als Berater für Auswärtige Angelegenheiten beim Kriegsministerium tätig ist, lenkt die Aufmerksamkeit der US-amerikanischen Delegation auf kriminelle *Organisationen*.⁴⁷ Für die Nürnberger Prozesse wird er zum Assistenten des US-amerikanischen Chef-Anklägers Robert H. Jackson berufen. Lemkin hofft, die Anklage in Nürnberg werde den Beschuldigten „Genozid“ vorwerfen. Das geschieht.⁴⁸ Aber das Tribunal nimmt den Begriff „Genozid“ nicht in die Urteile auf. Lemkin ist enttäuscht. Er veröffentlicht einen Aufsatz, in dem er für eine Aufnahme von „Genozid“ in das internationale Strafrecht und für eine eigene Konvention zum Schutz vor gruppenbezogenen Verbrechen argumentiert.⁴⁹

Erst in Nürnberg erfährt Raphael Lemkin von dem Schicksal seiner zahlreichen in Europa verbliebenen Verwandten.⁵⁰ Er war allein geflohen. Außer ihm überleben nur sein Bruder Elias und dessen Ehefrau Eliza und ihre beiden Söhne; sie waren von russischen Stellen in eine Industriestadt am Ural deportiert und von den übrigen Angehörigen getrennt worden. Die kurze Notiz seiner Eltern, die er im Juni 1941 erhalten hatte, blieb die letzte Nachricht.

Der Pariser Konferenz unterbreitet er 1946 einen Entwurf für eine Konvention über die Verhütung und Bestrafung von Genozid. Er will eine zustimmende Resolution erreichen. Er scheitert. Er hat kein Geld, keinen Auftrag, er repräsentiert niemanden. Im September 1946 liegt Lemkin krank in einem amerikanischen Militärhospital in Paris. Dort hört er eine Radio-Sendung zur anstehenden ersten UN-Generalversammlung. Er

⁴⁷ Segesser/Gessler (2005), S. 463.

⁴⁸ Vgl. Müller (2006), S. 28. Der dritte Anklagepunkt gegen die 24 Hauptkriegsverbrecher im Oktober 1945 lautete: „deliberate and systematic genocide - viz., the extermination of racial and national groups - against the civilian populations of certain occupied territories in order to destroy particular races and classes of people, and national, racial or religious groups, particularly Jews, Poles, Gypsies and others.“ Vgl. Power (2007), S. 50.

⁴⁹ Lemkin (1946), S. 227-230. Lemkin bedauert sehr, dass er in den Vorjahren mit seinem Impuls für eine Konvention zum Schutz von Gruppen erfolglos geblieben war. Denn das hätte etliche gewichtige Probleme vermieden. Dabei handelt es sich u.a. um das Verbot rückwirkender Bestrafung, da die Anklagen des Nürnberger Tribunals u.a. „crimes against humanity“ lauteten, die keine definierten Straftaten darstellten. Außerdem stellte sich bezogen auf *Kriegsverbrecher*-Tribunale ein Problem im Umgang mit Verbrechen, die vor dem Krieg begangen worden waren oder später in Kriegszeiten nicht Teil von Kriegshandlungen i.e.S. waren. – Solche Bedenken dieser Art formulierten US-amerikanische Minister in einem Memorandum: „Viele dieser Greueltaten ... wurden von den Nationalsozialisten in Friedenszeiten begonnen und von ihnen in Kriegszeiten hundertfach vermehrt. Diese Vorkriegs-Greueltaten waren weder ‚Kriegsverbrechen‘ im technischen Sinne noch Verstöße gegen das Völkerrecht, und inwieweit sie gegen deutsches Recht, nach dessen Änderung durch die Nationalsozialisten, verstoßen haben mögen, ist äußerst zweifelhaft ...“ Zit. n. Schabas (2003), S. 53.

⁵⁰ Über die Zahl seiner Angehörigen gibt es stark abweichende, keine zuverlässigen Angaben. Als plausibel gilt für Elder die Zahl von 47 bis 49 Angehörigen der Großfamilie Lemkin, vgl. Elder (2005), S. 479.

entläßt er sich selbst aus dem Krankenhaus und fliegt nach New York. Im Flugzeug entwirft er für die Generalversammlung eine Erklärung zur Verurteilung von Genozid.⁵¹ Lemkin überzeugt die Vertreter von Kuba, Panama und Indien, seinen Entwurf einzubringen⁵² – und im Dezember 1946 beschließt die UNO, eine Genozid-Konvention auf den Weg zu bringen.⁵³ Der staatenlose Lemkin wird als Experte beauftragt, mit zwei anderen Juristen einen Konventionsentwurf vorzulegen. Sein Entwurf ist im Grunde längst fertig; fast 15 Jahre hat er dafür gefochten; inzwischen ist viel geschehen ...

Nun beginnt das politische Antichambrieren, Verhandeln; es ist mühsam, heikel, es gibt Widerstände, Interessenkonflikte, auch Blockkonfrontationen eines herannahenden „Kalten Krieges“. Lemkin arbeitet rastlos. Er sei ein „brillianter Lobbyist“ gewesen.⁵⁴ Journalisten fällt auf, dass er laufend in der Cafeteria der UNO versucht, Delegierte abzapfen, aber nie etwas ißt; er wird „blasser, dünner und schäbiger“, er trägt abgenutzte Kleidung und Schuhe.⁵⁵ Er lebt mittlerweile in New York, in einer billigen Ein-Zimmer-Wohnung.⁵⁶ Er hat keine Anstellung, lehrt nebenher als Gastdozent an der Yale Law School und lebt von der Unterstützung einiger Organisationen.⁵⁷ Im September 1948 übergibt er den UN eine Petition zugunsten einer Genozid-Konvention. Die 166 Vereinigungen, die die Petition unterschrieben haben, die über 200 Millionen Menschen und, so informiert Lemkin, „ungefähr ein Zehntel der Weltbevölkerung“ vertreten, seien aus 28 Staaten.⁵⁸ Dann der Erfolg: Die Konvention wird am 9. Dezember 1948 in Paris von der Generalversammlung ohne Gegenstimmen verabschiedet.⁵⁹

Nach diesem Kraftakt fällt Lemkin krank um. Ärzte stellen Bluthochdruck und allgemeine Erschöpfung fest. Zu seiner Gesundheit gewöhnt er sich die Formulierung an, er habe „Genociditis: Erschöpfung von seiner Arbeit für eine Genozid-Konvention“.⁶⁰ Inzwischen hat er Studien über Genozide in der Geschichte begonnen. Weil sein neuer Begriff „eine alte Praxis in ihrer modernen Ausprägung“ bezeichnen soll,⁶¹ plant er nun

⁵¹ Power (2007), S. 50.

⁵² Schabas (2003), S. 64.

⁵³ Resolution 96 (I) UNO-Generalversammlung vom 11. Dezember 1946.

⁵⁴ Elder (2005), S. 481.

⁵⁵ Power (2007), S. 52.

⁵⁶ Power (2007), S. 54.

⁵⁷ Power (2007), S. 56.

⁵⁸ Vgl. Elder (2005), S. 483; die Unterschriftenkampagne für die Petition hatte Lemkin zusammen mit einer NGO, dem US Committee for an UN Genocide Convention, organisiert.

⁵⁹ Resolution 260 (III) A of the United Nations General Assembly on 9 December 1948.

⁶⁰ Elder (2005), S. 484.

⁶¹ Lemkin (1944), S. 79, im Original: "This new word, coined by the author to denote an old practice in its modern development ...".

ein (mal auf zwei, mal auf drei oder vier Bände angelegtes) historisches Werk. Es soll Genozide von der Antike bis in die Moderne darstellen. Als Themen notiert er etwa „Genozide der Deutschen gegen afrikanische Ureinwohner“, „Belgischer Kongo“, „Genozid gegen die Azteken“ und die „Ureinwohner Australiens“. ⁶² Er findet keinen interessierten Verleger. ⁶³

Auch nach der Verabschiedung der Konvention bleibt die Lage schwierig, die Zeit knapp: Nach nur einem Jahr, bis Dezember 1949, müssen 20 Staaten die Konvention ratifiziert haben. Sonst ist alles umsonst. Lemkin schreibt, redet, hakt nach, ohne Pause, keineswegs immer gern gesehen, ⁶⁴ schreibt an Staatsoberhäupter, Außenminister, UN-Delegierte, an Bischöfe, Gewerkschaftsführer, Wissenschaftler, Schriftsteller ... Er leiht sich Geld und spart am Essen, um die Portokosten zu bezahlen ⁶⁵ – Lemkin, für Diplomaten der „Träumer“, der „Fanatiker“. ⁶⁶ Am Ende gelingt es: 24 Ratifizierungen werden rechtzeitig beschlossen, die Konvention tritt in Kraft.

Darin heißt es, „dass Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist“ (Art. 1).

Es wird definiert:

„In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.“ ⁶⁷

⁶² Zit. n. McDonnell/Moses (2005), S. 502ff.

⁶³ Elder (2005), S. 488f. – „Later, with full sincerity, he wrote that 'of particular interest' to UN delegates were his files on the destruction of the Maronites, the Hereros in Africa, the Huguenots in France, the Protestants in Bohemia after the Battle of White Mountain, the Hottentots, the Armenians in 1915 and the Jews, gypsies and Slavs by the Nazis“. Power (2007), S. 54f., nach Lemkins unveröffentlichten Manuskripten in der New York Public Library.

⁶⁴ Dazu Jones (2006), S. 6: „It is important not to romanticize Lemkin. He was an austere loner who antagonized many of those he came in contact with.“

⁶⁵ Ziegs (1998), S. 20.

⁶⁶ Zit. n. Elder (2005), S. 483.

⁶⁷ Art. 2 (deutsche Fassung) der „Konvention über die Verhütung und Bestrafung von Völkermord“, BGBl. 1954 II, S. 730. – Lemkin hatte sich vergeblich dafür eingesetzt, nicht nur „nationale, ethnische, rassische oder religiöse“ Gruppen zu schützen, sondern darüber hinaus auch „kulturelle“ Gruppen.

Die Bilanz bleibt zwiespältig. Die Konvention greift zwei althergebrachte Bastionen des Völkerrechts an: die Immunität und das Prinzip der Staatensouveränität, d.h. auch das Nicht-Einmischungs-Prinzip.

Die Zuständigkeit von Gerichten wird geklärt. Schuldige „sind zu bestrafen, gleichviel, ob sie regierende Personen, öffentliche Beamte oder private Einzelpersonen sind.“ (Art. 4).⁶⁸ – Dass nun Volksvertreter angeklagt und verurteilt werden können, greift auf, dass Genozid zumeist durch Staaten oder Regierungen selbst oder auf ihre Initiative oder mit ihrer Duldung geschieht. Die Konvention setzt die Immunität, die Strafflosigkeit, außer Kraft. Sie leistet damit zugleich einen Beitrag zur Demokratisierung des Völkerrechts.

Lemkin wollte die Staatensouveränität begrenzen:

„Staatensouveränität beinhaltet, eine unabhängige Außen- und Innenpolitik auszuüben, Schulen zu bauen, Straßen zu konstruieren, kurz: alle Arten von Maßnahmen, die auf das Gemeinwohl von Menschen gerichtet sind. Souveränität kann nicht als das Recht begriffen werden, Millionen unschuldiger Menschen zu ermorden.“⁶⁹

Nach der ersten UN-Deklaration zu „Genozid“ im Dezember 1946 hatte Lemkin enthusiastisch verkündet:

„Mit der Deklaration, daß Völkermord ein Verbrechen nach dem Völkerrecht ... ist, wurde das Recht begründet, im Namen von zur Zerstörung vorgesehenen Minderheiten zu intervenieren.“⁷⁰

Das war, im Rückblick, voreilig. Im Verhandlungsprozeß waren vorgeschlagene Maßnahmen zur Prävention „verwässert“ worden.⁷¹ Zu „Verhütung und Bekämpfung“ von Völkermord findet sich weder ein Recht noch gar eine Pflicht; es wird allein vage auf „geeignete Maßnahmen“ verwiesen (Art. 8).

⁶⁸ Die Konvention etabliert keinen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof. Auch nach Lemkins Einschätzung war dafür die Zeit noch nicht reif, vgl. Power (2007), S. 55f. – Die Anwendung des Weltrechtsprinzips (d.h. Verantwortung jedes Staates für die Gerichtsbarkeit gegen Beschuldigte unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unabhängig vom Tatort) war Bestandteil des ersten Entwurfs von Lemkin, Pella und de Vabres, wurde jedoch in den Verhandlungen fallengelassen.

⁶⁹ Zit n. Schaller/Zimmerer (2005), S. 448. – Übersetzung UK. Im Original: „But sovereignty of states implies conducting an independent foreign and internal policy, building of schools, construction of roads, in brief, all types of activity directed towards the welfare of people. Sovereignty cannot be conceived as to right to kill millions of innocent people.“ (aus Lemkins unveröffentlichter Autobiographie: „Totally unofficial“, unveröffentlichtes und undatiertes Manuskript, New York Public Library, Manuscript and Archives Division, The Raphael Lemkin Papers, Box 2: Bio- and Autobiographical Sketches of Lemkin, S. 13).

⁷⁰ Im Original: „By declaring genocide a crime under international law and by making it a problem of international concern, the right of intervention on behalf of minorities slated for destruction has been established.“ In: Lemkin (1947), S. 150.

⁷¹ Vgl. Schabas (2003), S. 636.

Und heute? Raphael Lemkin ruht auf dem Friedhof Mount Hebron in Queens, New York. Er starb am 28. August 1959 an einem Herzanfall, im Büro seines Verlegers. An seiner Beerdigung nahmen sieben Menschen teil.⁷² Es heißt, sein Grab werde nicht oft besucht. Er hat nie geheiratet, hatte keine Kinder. Er hinterläßt Manuskripte über die Geschichte von Genoziden und eine unvollendete Autobiographie, für die er keinen Verlag fand. Die Manuskripte sind auf verschiedene Archive verstreut und kaum erforscht⁷³.

Erst seit den 80er und 90er Jahren, nachdem die Konvention – nicht nur, aber auch wegen des „Kalten Krieges“ – lange folgenlos und ohne Anwendung geblieben⁷⁴ und Lemkin vergessen worden war, gewinnt die Genozid-Konvention an Bedeutung. Seither existieren verschiedene Vorschläge zur Weiterentwicklung von „Lemkin's Law“ in der völkerrechtlichen Diskussion: Die Definition sei unscharf, schwer anwendbar und schlecht abzugrenzen von „crimes against humanity“.⁷⁵ Mag sein. Zeitgenossen fanden Lemkins Vertrauen in das Völkerrecht „naiv“. Mag sein. Und trotzdem: Wenn wir, bei allen Unzulänglichkeiten, an die Strafgerichtshöfe zu Ruanda und Jugoslawien denken oder an die Einsetzung eines Internationalen Strafgerichtshofs, in Den Haag seit 2002 – ein bis dahin unerfüllt gebliebenes Versprechen aus der Genozid-Konvention⁷⁶ –: Wo stünden wir ohne Raphael Lemkin? Aufgrund „namenloser“ Verbrechen kann man nicht anklagen, nicht unterscheiden, was Recht und Unrecht ist.

Darüber sprach Raphael Lemkin in neun Sprachen. Zu wenige offenbar, ihn zu verstehen.

⁷² Power (2007), S. 78.

⁷³ Lemkins schriftliches Erbe ist auf verschiedene Archive verstreut und kaum erforscht. Die Ergebnisse ihrer Recherche über Bestände von Lemkin in verschiedenen Archiven dokumentiert Elder (2005). Es existiert ein auch biographisch über Lemkin interessante aber vergriffene Buchpublikation von Jacobs (1992).

⁷⁴ In den 60er und 70er Jahren entstand kaum Literatur über „Genozid“ oder die Genozid-Konvention, vgl. Jones (2006), Kapitel 1: „The Origins of Genocide“.

⁷⁵ Vgl. u.a. Fein (1997) und Charny (1997).

⁷⁶ „In einem gewissen Sinne war Artikel VI [der Genozid-Konvention, UK] auch der Auftrag an die Völkergemeinschaft, die staatlichen Vertragsparteien und die Vereinten Nationen, die Schaffung einer internationalen Gerichtsbarkeit sicherzustellen.“ Schabas (2003), S. 485.

Literatur:

Akçam, Taner: Armenien und der Völkermord. Die Istanbul Prozesse und die türkische Nationalbewegung. Hamburg 1996.

Böhme, Hartmut: Genozid im 20. Jahrhundert: – Perspektiven der UN-Konvention von 1948 gegen Völkermord. In: Kamper, Dietmar; Wulf, Christoph (Hg.): Horizontverschiebung. Umzug ins Offene? PARAGRANA, Nr. 2/2001, S. 124-149.

Charny, Israel W.: Towards a Generic Definition of Genocide. In: Andreopoulos, George J. (Hg.): Genocide. Conceptual and Historical Dimensions. Pennsylvania 1997, S. 64-93.

Elder, Tanya: What you see before your eyes: documenting Raphael Lemkin's life by exploring his archival papers 1900-1959. In: Journal of Genocide Research, Nr. 7(4) 2005, S. 469-499.

Fassbender, Bardo: Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Aufgaben des Völkerrechtes. In: Die politische Meinung. Nr. 434/2006, S. 57-63.

Fein, Helen: Genocide, Terror, Life Integrity, and War Crimes. The Case for Discrimination. In: Andreopoulos, George J. (Hg.): Genocide. Conceptual and Historical Dimensions. Pennsylvania 1997, S. 95-108.

Finch, George A.: Foreword. In: Lemkin, Raphael: Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress. Washington D.C. 1944, S. vii-viii.

Form, Wolfgang: Justizpolitische Aspekte und Durchführung west-allierter Kriegsverbrecherprozesse 1942-1950. Ein Überblick. In: Justiz und Erinnerung, Nr. 12 2006, S. 1-8.

Hankel, Gerd: Internationale Strafgerichtsbarkeit. Ein Garant für mehr Sicherheit und Frieden oder politische Spiegelfechterei? In: Eurozine v. 22. Juli 2003, S. 1-13.

Heinsohn, Gunnar: Ein Moses gegen den Völkermord. William Schabbas schreibt den Kommentar zur Anti-Genozid-Konvention der Uno. In: Die Welt, 24. April 2004.

Heinsohn, Gunnar: Lexikon der Völkermorde, Reinbek 1998.

Hofmann, Tessa (Hg.): Der Völkermord an den Armeniern vor Gericht. Der Prozeß Talat Pascha. Im Auftrag der Gesellschaft für bedrohte Völker. Mit einer Einleitung von Tessa Hofmann und einem Vorwort von Armin T. Wegner. Göttingen 1980.

Jacobs, Steven Leonard: Afraid to Call Genocide Genocide? Reflections on Rwanda and Beyond. In: Frey, Robert S. (Hg.): The Genocidal Temptation. Auschwitz, Hiroshima, Rwanda and Beyond. New York 2004, S. 67-78.

Jacobs, Steven Leonard: Raphael Lemkin and the Armenian Genocide. In: Hovannisian, Richard G. (Hg.): Looking Backward, Moving Forward: Confronting the Armenian Genocide. New Brunswick 2003, S. 125-135.

Jacobs, Steven Leonard: Raphael Lemkin's Thoughts on Nazi Genocide: Not Guilty. Lewiston/New York 1992.

Jones, Adam: Genocide. A Comprehensive Introduction. London 2006.

Kieser, Hans-Lucas; Schaller, Dominik J.: Völkermord im historischen Raum. In: dies. (Hg.): Der Völkermord an den Armeniern und die Shoah. The Armenian Genocide and the Shoah. Zürich 2002, S. 11-80.

Kieser, Hans-Lukas: Die armenische Tragödie. In: Weltwoche, Ausgabe 42/2006.

Kraft, Claudia: Völkermorde im 20. Jahrhundert. Rafal Lemkin und die Ahndung des Genozids durch das internationale Strafrecht. In: Hösler, Joachim; Kessler, Wolfgang: (Hg.): Finis Mundi - Endzeiten und Weltenden im östlichen Europa. Festschrift für Hans Lemberg zum 65. Geburtstag für die Schülerinnen und Schüler, Stuttgart 1998, S. 91-110.

Kuper, Leo: The prevention of genocide. New Haven/London 1985.

Kuper, Leo: Genocide: Its Political Use in the Twentieth Century. In: Hinton, Alexander Laban (Hg.): Genocide. An Anthropological Reader. Oxford/Malden, 2002, S. 48-72.

Lemkin, Raphael: "Genocide". In: American Scholar, Nr. 2/1946, S. 227-230.

Lemkin, Raphael: Akte der Barbarei und des Vandalismus als *delicta juris gentium*. In: Internationales Anwaltsblatt, Nr. 6/1933, S. 117-119.

Lemkin, Raphael: Genocide as a Crime under International Law. In: American Journal of International Law, Nr. 1/1947, S. 145-151.

Lemkin, Raphael: Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress. Washington D.C. 1944.

McDonnell, Michael A.; Moses, A. Dirk: Raphael Lemkin as historian of genocide in the Americas. In: Journal of Genocide Research, Nr. 7(4) 2005, S. 501-529.

Müller, Ingo: Robert Jacksons Weg nach Nürnberg. In: Verdikt. Mitteilungen der Fachgruppen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di, Nr. 1/2006, S. 24-29.

Power, Samantha: "A Problem from Hell". America and the Age of Genocide. London, 2007.

Rosenthal, A.M.: On my mind. A man called Lemkin. In: New York Times v. 18. Dezember 1988.

Sassounian, Harut: Lemkin Discusses Armenian Genocide In Newly-Found 1949 CBS Interview. In: The California Courier Dec. 8, 2005.

Schabas, William A.: Genozid im Völkerrecht. Hamburg 2003.

Schabas, William A.: The International Legal Prohibition of Genocide Comes of Age. In: Human Rights Review, Bd. 5, 2005, S. 46-56.

Schaller, Dominik J.; Zimmerer, Jürgen: From the Guest editors: Raphael Lemkin: the founder of the United Nation's Genocide Convention" as a historian of mass violence. In: Journal of Genocide Research, Nr. 7(4) 2005, S. 447-452.

Segesser, Daniel Marc; Gessler, Myriam: Raphael Lemkin and the international debate on the punishment of war crimes (1919-1948). In: Journal of Genocide Research, Nr. 7(4) 2005, S. 453-468.

Stone, Dan: Raphael Lemkin on the Holocaust. In: Journal of Genocide Research, Nr. 7(4) 2005, S. 539-550.

Totten, Samuel; Jacobs, Steven Leonard (Hg.): Pioneers of Genocide Research. New Brunswick/London 2002.

Ziegs, Beate: Lemkins Gesetz. Auf den Spuren des Vaters der Völkermordkonvention. Feature vom August 1998 (DeutschlandRadio Berlin, Norddeutscher Rundfunk, Radio Bremen, Westdeutscher Rundfunk).